



Weisungen im RVNO

Stand: 24. August 2012

Allgemeine Personenbezeichnung:

Der Übersichtlichkeit halber wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Die entsprechenden Bezeichnungen gelten aber sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

1. unsportliches Verhalten

Grundlage	Alle Beteiligten eines Wettkampfes von Swiss Volley und dem RVNO sind direkt der Ethik-Charta von Swiss Olympic unterstellt. Verstösse gegen diese Bestimmungen können durch den Regionalvorstand (RV) geahndet werden.
Information des RV	Schriftliche Information des Präsidiums als Anlaufstelle des Regionalvorstandes über den Vorfall ausserhalb des eigentlichen Spielgeschehens.
Einigung: → Fall erledigt	Einigung der direkt Betroffenen/Involvierten. Schriftliche Information des Präsidiums.
keine Einigung	Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der RV nach Anhörung der direkt Betroffenen/Involvierten über das weitere Vorgehen.
Rechtsmittel: Rekurs	Gegen den Entscheid kann jeder Betroffene beim Verbandsgericht (VG) Rekurs einreichen. Dabei sind die Verfahrensvorschriften zu beachten.